

## Verfahrensordnung der Hochschule Furtwangen

Aufgrund von § 10 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen -Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit- am 27. Januar 2021 die folgende Verfahrensordnung als Satzung beschlossen:

### **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung der Sitzungen
- § 3 Teilnahmepflicht
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsleitung, Störungen durch Mitglieder
- § 7 Antrags- und Rederecht, Persönliche Erklärung
- § 8 Anträge zur Sache
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Beratung
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Abstimmungsverfahren
- § 14 Wahlverfahren
- § 15 Eilentscheidungsrecht
- § 16 Umlaufverfahren, elektronische Abstimmungs- bzw. Übermittlungsformen
- § 16 a Beteiligung des Senats bei Berufungsverfahren
- § 16 b Alternative Sitzungsformen
- § 17 Befangenheit
- § 18 Verschwiegenheit
- § 19 Niederschrift
- § 20 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für nachfolgend genannte Gremien der Hochschule Furtwangen:

1. Senat und dessen Ausschüsse,
2. Fakultätsräte und deren Ausschüsse
3. Findungskommissionen des Senats
4. Fakultätsprüfungsausschüsse
5. Zentraler Prüfungsausschuss
6. Mitgliederversammlung des IAF
7. Wissenschaftliche Kommission des Kooperativen Promotionskollegs
8. Ethikkommission
9. Mitgliederversammlung des IFC
10. Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Jedes dieser Gremien kann sich eine diese Verfahrensordnung ergänzende Geschäftsordnung geben.

## § 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Gremien sind einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert. Senat und Fakultätsräte sind jedoch mindestens zweimal in jedem Semester einzuberufen. Das Gremium muss zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands dies beantragt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft das Gremium spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende entscheidet, welche Personen als Sachverständige in die Sitzung eingeladen werden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen. Das Rektorat kann von allen Gremien verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.

## § 3 Teilnahmepflicht

- (1) Alle Gremienmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Mitglieder der Fakultätsräte sind auch die in der jeweiligen Fakultät kooptierten Professorinnen und Professoren.
- (2) Im Falle der Verhinderung haben die Gremienmitglieder dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine nur zeitweilige Teilnahme an der Sitzung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich.
- (2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat hochschulöffentlich:
  1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat
  2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
  3. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
  4. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat
  5. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Hochschulöffentlichkeit wird in geeigneter Form zur Beratung dieser Angelegenheiten eingeladen.
- (4) Der Senat kann bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung, über die zu Beginn der Sitzung zu beschließen ist, muss mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“ und „Mitteilungen und Anfragen“ enthalten. Unter dem TOP „Mitteilungen und Anfragen“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Zum Aufgabengebiet des Gremiums gehörende Gegenstände, deren Behandlung von einem Mitglied beantragt werden, sollen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ihr oder ihm der schriftliche Antrag spätestens 3 Werktage vor dem spätesten Termin der fristgerechten Einladung gemäß § 2 Absatz 2 vorliegt. Ein Gegenstand muss spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Senatssitzung gesetzt werden, wenn er von mindestens einem Viertel der Senatsmitglieder beantragt wird.
- (3) In der Tagesordnung werden die Tagesordnungspunkte mit dem Vermerk „vertraulich“ gekennzeichnet, die der vertraulichen Behandlung bedürfen.

#### **§ 6 Sitzungsleitung; Störungen durch Mitglieder**

- (1) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen der Gremien. Sie handhaben die Ordnung und üben das Hausrecht gemäß § 17 Absatz 8 LHG aus. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Auslegung der Verfahrensordnung.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungsverstößen kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu Beratungen hinzugezogen sind, sowie Gäste. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 6 LHG.

## **§ 7 Antrags- und Rederecht; Persönliche Erklärung**

- (1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder aufgrund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss des Gremiums übertragen werden.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt Wortmeldungen entgegen, führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.
- (5) Außer der Reihe muss das Wort erteilt werden für Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 9).
- (6) Während eines Abstimmungs- oder Wahlganges werden keine Wortmeldungen angenommen.
- (7) Jedes Gremiumsmitglied hat das Recht, in einer persönlichen Erklärung ihr oder sein Abstimmungsverhalten kurz zu begründen oder persönliche Angriffe zurückzuweisen. Zu einer persönlichen Erklärung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Wort auf Antrag auch nach Abschluss des Tagesordnungspunktes. Die Äußerung ist auf Wunsch der Rednerin oder des Redners wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 8 Anträge zur Sache**

- (1) Anträge zur Sache müssen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ausdrücklich als Antrag bezeichnet und in dem Wortlaut vorgebracht werden, in der sie zum Beschluss erhoben werden sollen.
- (2) Anträge größeren Umfangs sollen schriftlich vorgelegt werden und nach Möglichkeit den Gremiumsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugehen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerinnen- und Rednerliste unterbrochen und das Wort außerhalb der Reihenfolge ausschließlich zur Antragstellung erteilt. Der Antrag zur Geschäftsordnung darf kurz begründet werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Antrag auf
  1. Schluss der Redeliste bzw. deren Wiedereröffnung
  2. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  3. Überweisung an ein anderes Gremium oder einen Ausschuss
  4. Beschränkung der Redezeit
  5. Festlegung des Abstimmungsverfahrens
  6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  7. Nichtbefassung
  8. Unterbrechung der Sitzung

9. Vertagung.

- (3) Nach Begründung und Gegenrede wird über Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt; eine Aussprache findet nicht statt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Widerspricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende einem Antrag auf Nichtbefassung, so ist der Antrag abgelehnt; eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

## **§ 10 Beratung**

- (1) Die zur Abstimmung vorliegenden Anträge erläutert die Vorsitzende oder der Vorsitzende, eine von ihr oder ihm beauftragte Berichterstatteerin oder beauftragter Berichterstatte oder die Antragstellerin oder der Antragsteller. Daran schließt die Aussprache an. Sie kann zu einem sofortigen weiteren Antrag zum anstehenden Sachverhalt führen.
- (2) Die Beratung ist abzulehnen, wenn ein Antrag auf Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Beratung gestellt und ohne Gegenrede oder bei Gegenrede nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorliegenden Wortmeldungen mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist, mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzungen ordnungsgemäß geleitet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse bzw. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gemäß § 16 dieser Ordnung sowie für Beschlüsse in einer alternativen Sitzungsform gemäß § 16 b dieser Ordnung.
- (2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende unverzüglich – frühestens am nächsten Tag – eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Tritt im Laufe einer Sitzung Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen ein, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Einberufung der dritten Sitzung gemäß Satz 1 ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit ergibt.
- (3) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern gemäß Absatz 1 beschlussunfähig, so wird das Quorum für die Beschlussfähigkeit herabgesetzt auf die Hälfte aller Mitglieder des Gremiums nach Abzug der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder.

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in Präsenz in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 16 dieser Ordnung beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Sie können in bestimmten Fällen auch in einer alternativen Sitzungsform gemäß § 16 b dieser Ordnung beschließen.

- (2) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Beschlüsse werden, sofern sich nicht aus Gesetz oder Satzung für bestimmte Fälle etwas anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Änderungen und den Erlass der Grundordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder notwendig. Bei einer beantragten Abwahl von Funktionsträgern ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gremiumsmitglieder notwendig.

### **§ 13 Abstimmungsverfahren**

- (1) Über jeden Antrag wird nach Schluss der Aussprache abgestimmt.
- (2) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der in der Sache der weitest gehende ist, zunächst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, gelten die übrigen als abgelehnt.
- (3) Bei gleichwertigen Anträgen wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt.
- (4) Über mehrere Teile eines Antrags kann, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht widerspricht, getrennt abgestimmt werden.
- (5) Die Gremien stimmen in der Regel offen durch Handheben ab. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden. Nach Begründung und Gegenrede wird über den Antrag auf geheime Abstimmung offen durch Handheben abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (6) Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) Wird die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem Gremiumsmitglied bezweifelt, so erfolgt sofort eine Überprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und durch die Protokollantin oder den Protokollanten. Eine spätere Anfechtung des Abstimmungsergebnisses ist nicht zulässig.

### **§ 14 Wahlverfahren**

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. In Wahlverfahren, für die im Gesetz oder in einer anderen Hochschulsatzung kein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist das Verfahren zu beenden und neu zu beginnen.

### **§ 15 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann und über die auch im schriftlichen Verfahren nicht sachgerecht entschieden werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende an Stelle des zuständigen Gremiums. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung:

1. über die Grundordnung,
2. zur Wahl der haupt- und nebenamtlichen Rektoratsmitglieder,
3. zur Wahl des Fakultätsvorstands,

4. zur Wahl anderer Leitungsorgane,
5. über den Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors sowie
6. über den Jahresbericht der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16 Umlaufverfahren, Abstimmungsformen, Senatsausschüsse**

- (1) Einladungen zu Sitzungen der Gremien können auch per E-Mail erfolgen. Gleiches gilt für die Bekanntgabe der Tagesordnungen und der Beschlussvorlagen.
- (2) Abstimmungen können in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gilt der Antrag als gebilligt, wenn sich wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligt und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhält. Bei Personalangelegenheiten und in den Fällen des § 15 Satz 2 sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail unzulässig. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht, ist der Beschluss ungültig.
- (4) Beschlüsse der Senatsausschüsse, die sich auf Satzungen der Hochschule auswirken, werden als Beschlussempfehlungen für den Senat eingereicht.
- (5) Die Senatsmitglieder werden durch die Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse der Senatsausschüsse informiert. Bis 10 Tage nach Zugang des jeweiligen Protokolls können Senatsmitglieder beantragen, Verhandlungsgegenstände der jeweiligen Sitzung auf die Tagesordnung des Senats zu setzen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so gelten die Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses als vom Senat bestätigt.

### **§ 16 a Beteiligung des Senats bei Berufungsverfahren**

Nach Aufstellung eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission erhalten die Senatsmitglieder über die Geschäftsstelle des Senats auf elektronischem Weg Informationen über diesen Berufungsvorschlag gemäß dem Formular in der Anlage 3. Beantragt mindestens ein Senatsmitglied bei der Geschäftsstelle des Senats innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach Versand der Informationen die Befassung in einer Senatssitzung, wird dem Senat in dieser Sitzung Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 48 LHG.

### **§ 16 b Alternative Sitzungsformen**

- (1) Sollte ein persönliches Erscheinen aller Mitglieder eines Gremiums durch besondere Umstände oder durch ein Verbot durch höherrangiges Recht nicht möglich sein, und ist die Durchführung einer Sitzung trotzdem notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Hochschule oder der Fakultät zu erhalten, kann das Gremium Beratungen und Beschlussfassungen gleichzeitig an verschiedenen Orten durchführen, sofern eine hinreichende Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens per Tonübertragung sichergestellt ist. Dies kann beispielsweise in einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Es gelten sämtliche Vorschriften dieser Ordnung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen.



- (2) Auch die gemäß LHG vorgesehenen gemeinsamen, hochschulöffentlichen Sitzungen von Senat und Hochschulrat (z.B. zur Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds oder zur Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors) können in einer alternativen Sitzungsform erfolgen. Die Hochschulöffentlichkeit ist mit der Einladung über die Art der Durchführung der Sitzung und über die Einwahldaten zu informieren. Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten mit deren Einverständnis als Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Vorsitzende des Hochschulrates.
- (3) Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten oder Wahlen in alternativen Sitzungsformen sind nur dann zulässig, wenn eine geeignete Software zur Verfügung steht, die die Anonymität der geheimen Stimmabgabe gewährleistet. Alternativ können Personalangelegenheiten durch Briefwahl entschieden werden. Diese ist den Gremienmitgliedern in geeigneter Weise anzukündigen und gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen.
- (4) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Art der Durchführung der Sitzung.
- (5) Das Eilentscheidungsrecht der oder des Vorsitzenden sowie die Abstimmung im Umlaufverfahren gemäß § 16 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (6) Im Falle der Wahl einer alternativen Sitzungsform müssen die Einwahldaten spätestens an dem der Sitzung vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (7) Mit erfolgreicher Herstellung der technischen Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich mindestens die funktionierende Tonübertragung festgestellt hat.
- (8) Um die Vertraulichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung zu wahren, haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Sitzung nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann.
- (9) Abstimmungen können nur in alternativer Sitzungsform erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle anwesenden Mitglieder mindestens mittels Tonübertragung an der Erörterung des betreffenden Tagesordnungspunktes teilgenommen haben. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen.
- (10) Im Protokoll ist zusätzlich festzuhalten, mit welchem System und in welcher alternativen Sitzungsform die Sitzung durchgeführt wurde. Auf die Angabe des Sitzungsortes kann verzichtet werden.

## **§ 17 Ausschluss/Befangenheit**

- (1) Im Ausschluss- und Befangenheitsfall darf ein Gremiumsmitglied weder entscheidend noch beratend mitwirken. Die Ausschluss- und Befangenheitstatbestände ergeben sich aus den §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (siehe Anlage 2). Bei der Wahl zu Funktionsträgern finden die Ausschluss- und Befangenheitsgründe keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird im Landeshochschulgesetz ausdrücklich angeordnet.



- (2) Das Gremiumsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Ausschluss oder Befangenheit zur Folge haben könnte, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit der Betroffenen oder des Betroffenen das jeweilige Gremium.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss für deren Dauer die Sitzung verlassen. Bei hochschulöffentlichen Beratungen kann das befangene Mitglied im Zuschauerbereich Platz nehmen, darf sich jedoch nicht äußern.

## **§ 18 Verschwiegenheit**

Die in einer Sitzung der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle als vertraulich gekennzeichneten Tagesordnungspunkte verpflichtet. Dies gilt insbesondere, soweit Personalangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten oder Prüfungsangelegenheiten einzelner Studierender betroffen sind, die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders angeordnet oder beschlossen worden, deren vertrauliche Behandlung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die vertrauliche Behandlung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angeordnet werden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die vertrauliche Behandlung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.

## **§ 19 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Eine nur zeitweilige Teilnahme von Gremienmitgliedern an der Sitzung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre persönliche Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Protokollantin oder der Protokollant muss nicht Mitglied des Gremiums sein und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Gremiumsmitglieder und das Rektorat erhalten eine Fertigung der Sitzungsniederschrift, die entweder in Papierform oder per E-Mail verteilt werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet, wer darüber hinaus eine Fertigung der Sitzungsniederschrift erhält, bzw. wem Einblick in die Niederschrift gewährt werden kann.
- (3) Die Niederschrift ist durch das jeweilige Gremium zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.


## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 30. März 2020 außer Kraft.

Furtwangen, 28. Januar 2021

gez. Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor

**Anlage 1 – Abstimmung Beschlussvorschlag**

	<b>HOCHSCHULE FURTWANGEN</b> Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit	<b>Gremium:</b>
Name, Vorname des Gremiumsmitglieds:	<b>Abstimmung im Umlaufverfahren          gemäß § 16 der Verfahrensordnung der          Hochschule Furtwangen</b>	
Datum:		
Rückgabe bis spätestens:  an:		

**1. Erläuterung des Sachverhalts**

**2. Beschlussvorschlag**

Bitte zutreffendes ankreuzen

- Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu
- Ich stimme gegen den Beschlussvorschlag
- Ich enthalte mich der Stimme
- Ich stimme gegen das Umlaufverfahren und für eine Behandlung in einer Sitzung

**Anlage 2 – Amtliche Bekanntmachung 2010, Nr. 39**

Amtliche Bekanntmachung 2010, Nr. 39

7

**Anlage 2****Landesverwaltungsverfahrensgesetz****§ 20 Ausgeschlossene Personen**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,

3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

**§ 21 Besorgnis der Befangenheit**

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Anlage 3 - Beteiligung des Senats bei Berufungsverfahren

**Beteiligung des Senats bei Berufungsverfahren gemäß § 16a der  
Verfahrensordnung der Hochschule Furtwangen**

-Professur	
Fakultät BK –Vorsitzende/r E-Mail-Adresse	
Anzahl der Ausschreibungen	- 1 -
davon jeweils Anzahl der Bewerbungen:	
davon Frauen:	
davon Diverse:	
davon Schwerbehinderte:	
Listenart	
Zustimmung FAR	der FAR hat am            der Berufungsliste <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt
Beteiligung des Senats durch Geschäftsstelle Senat ist erfolgt am	(Beginn 10-Tages-Frist)
Antrag mindestens eines Senatsmitglieds auf Befassung der Berufsungsliste in einer Senatssitzung muss innerhalb von 10 Tagen bei der Geschäftsstelle Senat eingehen.	Frist bis einschließlich

**Die Unterlagen zum Berufungsverfahren können beim/bei der Vorsitzenden der Berufungskommission eingesehen werden.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Prof. Dr. Rolf Schofer, Rektor

Anlage:

Stellenausschreibung